

**DIE SATZUNG
DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND IN DER DIÖZESE
BERLIN**

- §1 Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Berlin ist ein Verband katholischer Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bund und des Bund Neudeutschland
- §2 Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ Berlin dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Berlin an.

I. STRUKTUR

- § 3 Ein Mitglied erklärt die Mitgliedschaft im KSJ-Bundesverband gegenüber der KSJ Stadtgruppe oder der KSJ-Diözese. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird oder wenn bis zum 30.06. des Folgejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird
- §4 Die Zusammenarbeit der KSJ Diözese Berlin erfolgt in Gruppen und Stadtgruppen. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe an. Jede Gruppe muss einer Stadtgruppe in der KSJ Diözese Berlin angehören.

Die Stadtgruppe

- §5 Der gewählten Leitung bzw. dem Leitungsteam einer KSJ-Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin und ein Stadtgruppenleiter sowie bis zu zwei geistliche Leitungen an. Die Anzahl der Ämter als Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein. Zusätzlich können Erwachsene Mitarbeiter/innen gewählt werden. Sie beraten und unterstützen die Leitung, sind jedoch keine Leitungsmitglieder. Zur Geistlichen Leitung können sich Priester und ein anderer Erwachsener Mitarbeiter bzw. eine andere Erwachsene Mitarbeiterin zur Verfügung stellen. Er/sie muss theologisch gebildet, kirchlich engagiert und mindestens 21 Jahre alt sein.
- §6 Im Rahmen dieser Ordnung der KSJ Berlin können sich die Stadtgruppen eine eigene Ordnung geben. Diese Ordnungen dürfen dieser Ordnung und den KSJ Bundessatzung nicht widersprechen. Ordnungen der Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die nächsthöhere Leitung. Im Streitfall ist eine Berufung an das Beschlussgremium der nächst höheren Ebene möglich.
- §7 Alle Gruppen einer Schule, Hochschule, Pfarrei o.ä. bilden eine Stadtgruppe.
- §8 Jede Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ Berlin, mit den im BDKJ Berlin zusammengeschlossenen Dekanats- und Mitgliedsverbänden und dem Kreis Katholischer Frauen im Heliand Bund sowie der KMF - Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen zusammen.
- §9 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz(Kurz=DIKO).

Die KSJ Diözese

- §10 Die Stadtgruppen im Erzbistum Berlin bilden die KSJ Diözese Berlin. Die Leitungsorgane der KSJ Diözese sind mindestens die DIKO und die Diözesanleitung.
- §11 In die entsprechenden Gremien des Heliand-Bundes und des Bundes Neudeutschland ist je mindestens ein/e Vertreter/in der jeweiligen Leitung der KSJ zu entsenden. Ein/e Vertreter/in des BDKJ Diözesanverband Berlin ist auf der DIKO beratendes Mitglied.
- §12 Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

II. ORGANE DER KSJ BERLIN AUF DIÖZESANEBENE

§13 Die Organe der KSJ Berlin sind:

- die Diözesankonferenz (kurz = DIKO)
- der KSJ Diözesanrat (kurz = DiRa)
- die Diözesanleitung (kurz = DL)

DIE DIÖZESANKONFERENZ

§14 Aufgaben

(1) Die DIKO ist das oberste Beschlussorgan der KSJ Berlin. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen der KSJ Diözese. Der DIKO sind vorbehalten:

- Beratung, Verabschiedung und Änderung von Grundsatzprogrammen der KSJ Berlin.
- Wahl der Diözesanleitung
- Beratung und Beschlussfassung von Leitlinien für die KSJ-Arbeit in der Diözese Berlin.
- Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über Ziele, Inhalte und Anzahl der Projektausschüsse.
- Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen.
- Entgegennahme und Diskussion des schriftlichen Tätigkeitsberichts der gemeinsamen DL mit Tendenzen und Perspektiven der KSJ im Erzbistum Berlin.
- Beschlussfassung über die Satzung der KSJ Berlin, über eine Geschäftsordnung von DIKO und DiRa und über andere Strukturfragen.
- Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz. Falls eine ausreichende Wahl von Delegierten nicht möglich ist oder gewählte Delegierte von ihrer Wahl zurückgetreten sind, kann die Diözesankonferenz die Diözesanleitung beauftragen, weitere Delegierte zu benennen. Weiteres regelt §23 der Satzung der KSJ auf Bundesebene.
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung.

(2) Die DIKO kann Aufgaben an den Diözesanrat und die Diözesanleitung delegieren. Sie kann alle Beratungsgegenstände an sich ziehen.

§15 Mitglieder der Diözesankonferenz

(1) Der DIKO der KSJ Berlin gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die KSJ-Diözesanleitung;
- die Leitungen der Stadtgruppen (ein Mädchen, ein Junge);
- Die Delegierten der Stadtgruppen (gemäß § 15, (3));

(2) Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied der KSJ Bundesleitung
- der/die KSJ-Diözesankanzler/innen,
- die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung,

- die Redaktionsleitungen von KSJ-Diözesanzeitschriften,
- ein/e Vertreter/in des BDKJ-Diözesanvorstandes Berlin,
- jeweils ein/e Vertreter/in der beiden Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL)
- je ein Vertreter der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF) im Bund Neudeutschland und des Heliand Frauenkreises
- je ein/e Mitarbeiter/in der Schulseelsorge und des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge im Erzbistum Berlin,
- die hauptamtlichen und nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der KSJ Diözese Berlin,
- ein Mitglied des KSJ Fördervereins.
- die Sprecher der Ausschüsse und Arbeitskreise
- Vernetzer/innen der diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(3) Jede Stadtgruppe erhält zusätzlich zu der Stadtgruppenleitung zwei Delegiertenstimmen (ein Junge und ein Mädchen). Wenn die Zahl von insgesamt 300 Mitgliedern in der Stadtgruppe überstiegen wird, erhält diese Stadtgruppe zwei weitere Stimmen (ein Mädchen und ein Junge).

Bei der Verteilung der Delegiertenstimmen soll die paritätische Verteilung der Stimmen gewahrt werden.

§16 Mitgliedschaft und Vertretung

(1) Die Mitgliedschaft in der DIKO ist persönlich.

(2) Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der DIKO einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benennen. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger/innen der eigenen Stadtgruppe (d.h. gewählte Mitglieder einer Stadtgruppe) oder aktive Gruppenleiter/innen mit einer Vertretung beauftragt werden. Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und Geistliche Leitungen nur durch Geistliche Leitungen (gem. § 5) vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§17 GETRENNTE BERATUNGEN

(1) Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt einzurichten zu dem die Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Auf diese getrennten Beratungen kann auch durch Beschluss nicht verzichtet werden. Eine Ausweitung der getrennten Beratung kann hingegen jederzeit erfolgen. Die getrennten Konferenzteile werden von der Diözesanleitung vorbereitet.

(2) Schwerpunkte der getrennten Beratungen sind:

- Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und Männerarbeit der KSJ
- Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Geschlechtsspezifische Interessenvertretung

§18 Einberufung

Die DIKO wird einmal im Jahr von der DL einberufen. Außerdem muss sie werden, wenn der DiRa oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO es verlangen.

§19 Beschlussfähigkeit

Die DIKO ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Weiteres regeln die Geschäftsordnungen der DIKO, des DiRa und die Wahlordnung.

DER DIÖZESANRAT

§20 Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Rates umfasst:

- Beratung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen,
- Beschlussfassung über wichtige aktuelle Fragen,
- Beschlussfassung über die Diözesanbeiträge,
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung,
- Entgegennahme des Finanzberichts der Diözesanleitung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse.
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, insbesondere in Ordnungsfragen,
- Entgegennahme eines mündlichen Leitungsberichts der DL.

§21 Mitglieder des Diözesanrates

Der Konferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter
- die geistliche Leitung der KSJ Diözese Berlin
- jeweils zwei Vertreter/innen der KSJ-Stadtgruppenleitung in der Diözese Berlin

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der DL,
- der/die KSJ-Diözesankanzler/in,
- die Referent/innen der DL,
- die Redaktionsleiter/innen der KSJ-Diözesanzeitschriften,
- die Sprecher/innen der Projektausschüsse /Arbeitskreise
- ein gewähltes Mitglied des Fördervereins, das nicht Mitglied der Diözesanleitung ist
- ein/e Vertreter/in des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein Mitglied der KSJ Bundesleitungen.
- Vernetzer/innen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften

§22 Mitgliedschaft und Vertretung

- (1) Als stimmberechtigte Vertreter/innen der Stadtgruppen können nur gewählte Mitglieder der Stadtgruppenleitungen oder an deren Stelle gewählte Vertreter entsandt werden
- (2) Die Mitgliedschaft in der Konferenz ist persönlich. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied des DiRa einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benennen. Wer mit der Vertretung beauftragt wird, liegt grundsätzlich in der Entscheidungsgewalt des verhinderten Mitglieds. Allerdings können nur Funktionsträger/innen der eigenen Stadtgruppe, d.h. gewählte Mitglieder der Stadtgruppenleitung oder aktive Gruppenleiter/innen mit einer Vertretung beauftragt werden.
- (3) Mädchen können nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen und Geistliche Leitungen nur durch Geistliche Leitungen vertreten werden. Die muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§23 Einberufung

Der DiRa tagt mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er wird von der DL einberufen. Ihr obliegt die Leitung, wenn die Konferenz nichts anderes beschließt. Der DiRa ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlussfassungen erfolgen gemäß § 19. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

DIE DIÖZESANLEITUNG

Aufgaben

- §24** Die DL leitet die KSJ Berlin im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der DIKO und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, vor den beiden Gremien Rechenschaft abzulegen, und zwar der DIKO in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts mit einer Stellungnahme zu Tendenzen und Perspektiven der KSJ-Arbeit in der Diözese Berlin und dem Diözesanrat in Form eines mündlichen Tätigkeitsberichtes.
- §25** Die DL bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Sie legt dem Finanzausschuss den Jahreshaushalt zur Abstimmung und Prüfung vor und erstellt den Finanzbericht, der vom Finanzausschuss entgegen genommen wird.
- §26** Die DL beruft den/die Diözesankanzler/innen und die Referenten/innen. Der/die Redaktionsleiter/in der KSJ-Diözesanzeitungen wird nach Anhörung des DiRa von der DL berufen. Diözesankanzler/innen, Referenten/innen und Redaktionsleiter/in sind mit der DL für ihren Bereich verantwortlich.
- §27** Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung der KSJ-Diözese auf Bundesebene, für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ Berlin, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ Berlin sowie für Kontakte zu den kirchlichen Gremien in der Diözese Berlin.

§28 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die DL besteht aus 2 Diözesanleiterinnen und 2 Diözesanleitern und einem geistlichen Diözesanleiter und einer geistlichen Diözesanleiterin

§ 29 Das Amt der*des Diözesanleiter*in

- (1) Diözesanleiter*in kann werden, wer mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen müssen von der Konferenz mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. In der DL muss mindestens eine Person das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Ausscheidens des volljährigen Mitglieds der DL verbleibt der Rest der DL nur im Amt, sofern ein neues volljähriges Mitglied in die Diözesanleitung nachgewählt wird.
- (2) Diözesanleiter*in kann werden, wer nicht Stadtgruppenleiter*in, Geistliche*r Leiter*in einer Stadtgruppe, Stadtgruppenkanzler*in oder gewähltes Mitglied eines Ausschusses der KSJ Diözese Berlin ist. Von dieser Regelung kann mit einer 2/3 Mehrheit auf einer Diözesankonferenz abgewichen werden.

§ 30 Wahl der Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz wählt in geheimer Abstimmung ihre Leitung. Die Mitglieder der Diözesanleitung werden für ein Jahr gewählt.

Weiteres regelt die Wahlordnung der Katholischen Studierende Jugend Diözese Berlin.

III. DIE AUSSCHUSSE

- §31** (1) Die KSJ Diözese Berlin kann Ausschüsse einrichten.

(2) Fest eingerichtete Ausschüsse der KSJ Diözese Berlin sind:

- der Wahlausschuss,
- der Finanzausschuss,
- Die Delegation zur KSJ Bundeskonferenz.

Näheres regelt die entsprechende Ausschussordnung.

(3) Auf Diözesanebene können Projektausschüsse der KSJ gebildet werden. Die Arbeit der Projektausschüsse richtet sich nach den Beschlüssen der DIKO. Näheres regelt eine Geschäftsordnung der Projektausschüsse.

IV. DAS KSJ-DIOZESANBURO

§32 Die Diözesanleitung unterhält eine Geschäftsstelle im Jugendpastoralen Zentrum Berlin, das KSJ-Diözesanbüro.

V. DER KSJ-BEITRAG

§33 Jedes Mitglied der KSJ ist verpflichtet, den vom DiRa festgelegten Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

VI. ÄNDERUNGEN&INKRAFTTRETEN

§34 Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DIKO.

Die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO. Im Streitfall ist die Bundesleitung oder der nächstfolgende Bundesrat anzurufen.

§35 Diese Ordnung tritt am 04.11.2012 in Kraft.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG DER KSJ-DIÖZESANKONFERENZ

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz (kurz = DIKO) in der Diözese Berlin..

§2 Termin

Die DIKO wird einmal im Jahr von der gemeinsamen KSJ-Diözesanleitung (kurz = DL) einberufen. Der Termin wird von der DIKO beschlossen. Die DIKO ist außerdem einzuberufen, wenn dies der Diözesanrat (kurz = DiRa) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorbereitung

Der Diözesanrat und die DL bereiten die DIKO vor. Die DL lädt alle Mitglieder der DIKO spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich ein. Der Diözesanleitung hat die Option, Teile der Konferenzunterlagen online spätestens drei Wochen vor Beginn zum Download zur Verfügung zu stellen.

Der Einladung sind beizufügen:

- a) die vorläufige Tagesordnung,
- b) Anträge,
- c) Arbeitsergebnisse und Berichte,
- d) das Protokoll des vorhergehenden Diözesanrats zur Kenntnis.

Anträge an die DIKO sind spätestens 5 Wochen vor Beginn schriftlich bei der DL einzureichen.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der DL vorläufig beschlossen und in dieser Form mit der Einladung zur DIKO verschickt.
- (2) Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn von der DIKO mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wird die DIKO unterbrochen, so wird sie an dem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde.

§5 Leitung

- (1) Die Konferenz und die Plenumsberatungen werden vom Präsidium geleitet. Es wird von der DL gewählt und besteht in der Regel aus zwei Personen, unter ihnen mindestens ein Mann und eine Frau. Die zu wählenden Personen müssen über Erfahrungen in der Jugendverbandsarbeit nach Möglichkeit in der KSJ auf Bundes-, Diözesan- oder Stadtgruppenebene verfügen.
- (2) Die DIKO kann Mitglieder des Präsidiums mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen. Die DIKO kann bei Abwahl von

Präsidiumsmitgliedern oder Minderbesetzung des Präsidiums Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in das Präsidium nachwählen.

- (3) Sofern Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigte Mitglieder der DIKO sind, so ruht ihre Stimmberechtigung während der gesamten Konferenz. Sie sind aber berechtigt, ihren Sitz und ihre Stimme zu delegieren. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich inhaltlich nicht an den laufenden Beratungen beteiligen.

§6 Protokollführung

- (1) Über die DIKO wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die DL Sorge zu tragen. Die anwesenden Stadtgruppen sind dazu verpflichtet, sich an der Protokollführung zu beteiligen.
- (2) Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zu dem der DIKO nächstfolgenden Diözesanrat an alle Mitglieder der DIKO verschickt werden. Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens zu Beginn des DiRa schriftlich bei der DL eingereicht werden. Der Diözesanrat berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

§7 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

- (1) Zu Beginn der Beratungen stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit der DIKO fest. Die DIKO ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen (relativen) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei die Anzahl der Ja - Stimmen die Anzahl sowohl der Nein - Stimmen als auch der Enthaltungen überwiegen muss. Bei Stimmengleichheit muss über den Antrag erneut beraten und abgestimmt werden.
- (3) Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag gemäß dieser Geschäftsordnung wird geheim abgestimmt.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die DIKO ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Hiervon sind auch Anträge zur Geschäftsordnung betroffen mit Ausnahme des Antrages zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Antrages auf Schluss der Konferenz.
- (6) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung oder dem Stimmenergebnis die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (7) Das Präsidium stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§8 Öffentlichkeit

Die DIKO ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch

auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz sowie das Präsidium teilnehmen.

§9 Redeordnung

- (1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der DL und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, so muss sie einen Redeführer oder eine Redeführerin bestimmen.
- (2) Das Präsidium kann jederzeit Erklärungen oder Vorschläge zum Verlauf der Beratungen oder zum weiteren Verfahren machen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor jedoch ohne den jeweiligen Redner oder die jeweilige Rednerin zu unterbrechen.
- (4) Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch das Präsidium begrenzt werden.
- (5) Das Präsidium soll Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen nach einmaliger Mahnung unverzüglich das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen des Präsidiums ist Widerspruch möglich. Dieser wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt und über ihn muss sofort entschieden werden. Über einen Widerspruch entscheidet die DIKO mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Inhaltliche Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der DIKO sowie ihren Ausschüssen gestellt werden.
- (2) Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die mindestens 5 Wochen vor Beginn der DIKO bei der DL schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Inhaltliche Anträge, die nach dieser Frist, aber vor Beginn der Konferenz schriftlich der Diözesanleitung vorliegen oder im Verlauf der Konferenz gestellt werden (Initiativanträge), werden nur behandelt, wenn dies von der DIKO mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz ist zwischen Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung und seiner Beratung und Beschlussfassung eine Stunde Zeit zu geben. Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.
- (4) Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.
- (5) Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der DIKO vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht

mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Auch die Eine-Stunde-Regelung findet in diesem Fall keine Anwendung.

- (6) Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung der DIKO zur Kenntnis zu geben.
- (7) Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge oder Antragsfassungen vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge legt das Präsidium fest.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner und Rednerinnen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der DIKO und vom Präsidium gestellt werden.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Die Reihenfolge wird vom Präsidium festgelegt. Der Antrag gemäß §11 Abs. 4 Ziffer 1 geht dem Antrag gemäß §11 Abs. 4 Ziffer 2 vor, dieser dem Antrag gemäß §11 Abs. 4 Ziffer 3, dieser allen übrigen.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - 1) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 2) Antrag auf Schluss der Konferenz,
 - 3) Antrag auf Nichtbefassung,
 - 4) Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - 5) Antrag auf Verweis der Sache zur Weiterbehandlung an einen Ausschuss oder des DR,
 - 6) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 7) Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,
 - 8) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 9) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung („Muschelpause“),
 - 10) Antrag auf Verbindung oder Trennung zweier Punkte zur Beratung,
 - 11) Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll,
 - 12) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - 13) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - 14) Antrag auf geheime Abstimmung,
 - 15) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - 16) Antrag auf getrennte Abstimmung gemäß §11 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung.
 - 17) Antrag auf Erteilung des Wortes im Wechsel von Frauen und Männern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung bei keinem stimmberechtigten oder beratenden Mitglied der DIKO ein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei es keine Enthaltungen gibt. Den Anträgen nach §11 Abs. 4 Ziffern 1, 14 und 17 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträgen nach §11 Abs. 4 Ziffern 15 und 16 ist ohne Abstimmung zu entsprechen; werden sie allerdings zum zweiten Mal bei demselben Verhandlungsgegenstand gestellt, gelten für sie die üblichen Abstimmungsregeln.
- (7) Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

- (8) Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder eines Geschlechtes mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausspricht. Führen getrennte Abstimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Konferenz. Sie sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen und müssen der DIKO unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll der DIKO im Wortlaut beizufügen. Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

§ 13 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 04.11.2012.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG DES KSJ-DIÖZESANRATES

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für den Diözesanrat (kurz = DiRa) der Berlin.

§2 Termin

Der DiRa wird mindestens zweimal im Jahr von der gemeinsamen KSJ-Diözesanleitung (kurz = DL) einberufen. Der Termin wird vom DiRa selbst beschlossen.

§3 Vorbereitung

Die DL bereitet den DR vor. Die DL lädt alle Mitglieder der Konferenz spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich ein. Der Diözesanleitung hat die Option, Teile der Konferenzunterlagen spätestens drei Wochen vor Beginn online zur Verfügung zu stellen. Der Einladung ist beizufügen:

- a) die vorläufige Tagesordnung,
 - b) Anträge,
 - c) Arbeitsergebnisse und Berichte,
 - d) das Protokoll des vorhergehenden DiRa oder der Diözesankonferenz zur Kenntnis.
- Anträge an den DR sind spätestens 3 Wochen vor Beginn schriftlich bei der gemeinsamen DL einzureichen.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der DL vorberaten.
- (2) Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn vom DiRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der zu Beginn des DiRa verabschiedeten Tagesordnung stehen, bedürfen zu ihrer Behandlung auf dem DiRa der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wird der DiRa unterbrochen, so wird er an dem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, an dem er unterbrochen wurde.

§5 Leitung

Die Beratungen werden von einem Mitglied der DL geleitet vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Konferenz. Der/die Leiter/in hat sich während der Moderation inhaltlicher Beiträge zu enthalten.

§6 Protokollführung

- (1) Über den DiRa wird ein eigenes Protokoll angefertigt. Hierfür hat die DL Sorge zu tragen. Die anwesenden Stadtgruppen sind dazu verpflichtet, sich an der Protokollführung zu beteiligen.
- (2) Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Das Protokoll wird baldmöglichst verschickt. Es muss aber spätestens mit der

Einladung zum nächstfolgenden DR an alle Mitglieder der DR verschickt werden.

§7 Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Beratungen stellt die Konferenzleitung die Beschlussfähigkeit der Konferenz fest. Der DR ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Der DR ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Hiervon sind auch Anträge zur Geschäftsordnung betroffen mit Ausnahme des Antrages zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Antrages auf Schluss der Konferenz.

§8 Öffentlichkeit

Die DR ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des DR sowie gegebenenfalls die Leitung des DR teilnehmen.

§9 Redeordnung

- (1) Die Konferenzleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der gemeinsamen DL und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, so muss sie einen Redeführer oder eine Redeführerin bestimmen.
- (2) Die Konferenzleitung kann jederzeit Erklärungen oder Vorschläge zum Verlauf der Beratungen oder zum weiteren Verfahren machen.
- (3) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne den jeweiligen Redner oder die jeweilige Rednerin zu unterbrechen.
- (4) Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden. (§11 Abs. 4 Ziffer 8)
- (5) Die Konferenzleitung soll Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung unverzüglich das Wort entziehen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Dieser wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt, und über ihn muss sofort entschieden werden. Über einen Widerspruch entscheidet der DR mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Inhaltliche Anträge

- (1) Inhaltliche Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern des DR sowie seinen Ausschüssen gestellt werden.
- (2) Inhaltliche Anträge, die mindestens 3 Wochen vor Beginn dem DR bei der gemeinsamen DL schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung

aufgenommen werden.

- (3) Inhaltliche Anträge, die nach dieser Frist, aber vor Beginn des Rates schriftlich der gemeinsamen DL vorliegen, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Inhaltliche Anträge, die im Verlauf der Konferenz gestellt werden (Initiativanträge), müssen auf Antrag hin mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des DiRa in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin begründet werden.
- (6) Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des DR vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (7) Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung der Diözesanrat zur Kenntnis zu geben.
- (8) Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge oder Antragsfassungen vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge legt die Konferenzleitung fest.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner und Rednerinnen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des DR und von der Konferenzleitung gestellt werden.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den Weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Die Reihenfolge wird von der Konferenzleitung festgelegt. Der Antrag gem. §11 Abs. 4 Ziffer 1 geht dem Antrag gem. §11 Abs. 4 Ziffer 2 vor, dieser dem Antrag gem. §11 Abs. 4 Ziffer 3, dieser allen übrigen.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - 1) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - 2) Antrag auf Schluss der Konferenz.
 - 3) Antrag auf Nichtbefassung.
 - 4) Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes.
 - 5) Antrag auf Verweis der Sache zur Weiterbehandlung an einen Ausschuss oder an die DL.
 - 6) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
 - 7) Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste.
 - 8) Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - 9) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung („Mauschelpause“).
 - 10) Antrag auf Verbindung oder Trennung zweier Punkte zur Beratung.
 - 11) Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll.
 - 12) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

- 13) Hinweis zur Geschäftsordnung.
 - 14) Antrag auf geheime Abstimmung.
 - 15) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung.
 - 16) Antrag auf Erteilung des Wortes im Wechsel von Frauen und Männern zu demjeweiligen Tagesordnungspunkt
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung bei keinem zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigten Mitglied des DR ein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (6) Den Anträgen nach §11 Abs. 4 Ziffer 1, 13 und 14 ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
 - (7) Anträgen nach §11 Abs. 4 Ziffer 15 ist ohne Abstimmung zu entsprechen; werden sie allerdings zum zweiten Mal bei demselben Verhandlungsgegenstand gestellt, gelten für sie die üblichen Abstimmungsregeln.
 - (8) Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.
 - (9) Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder eines Geschlechtes mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausspricht. Führen getrennte Abstimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der DR. Sie sind der Konferenzleitung schriftlich vorzulegen und müssen der DR unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden.

Sie sind dem Protokoll der DiRa im Wortlaut beizufügen. Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

§ 13 Abstimmungen

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen des DiRa gefasst, wobei die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl sowohl der Neinstimmen als auch der Enthaltungen überwiegen muss.
- (5) Bei Stimmgleichheit muss über den Antrag erneut beraten und abgestimmt werden.
- (6) Änderungen der Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder muss der Beschluss über Ordnungsänderungen an die Diözesankonferenz verwiesen werden.
- (7) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des DiRa. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern muss der Beschluss über Beitragsordnungsänderungen an die DIKO verwiesen werden.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon nicht betroffen sind die Anträge, denen ohne Abstimmung zu entsprechen ist.
- (9) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der

Richtigkeit der Abstimmung oder dem Stimmenergebnis die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

- (10) Die Konferenzleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§14 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 04.11.2012.

DIE GESCHÄFTSORDNUNG DER PROJEKT-/AUSSCHÜSSE

Die Geschäftsordnung der Projekt-/Ausschüsse regelt die Arbeitsweise und die Arbeitsaufträge nach §31 der KSJ Satzung.

§1 Auftrag

Die Projekt-/Ausschüsse (ab hier: Ausschüsse) der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Adressaten der Ausschüsse sind die Gruppen und Gremien der KSJ.

§2 Auftraggeberin

Über Ziele, Inhalte und Anzahl der Ausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz. Sie legt jährlich neu inhaltliche Schwerpunkte der KSJ-Arbeit fest.

§3 Einrichtung

- (1) Stadtgruppen- und Diözesanleitungen sind berechtigt und aufgefordert, der Diözesankonferenz Projektvorschläge zu unterbreiten. Ein solcher Antrag muss Ziel, Inhalt und Arbeitsweise des Ausschusses beschreiben.
- (2) Der Antrag soll dem KSJ Diözesanrat zur Begutachtung und zur Einleitung der Diskussion in den Stadtgruppen vorgelegt werden.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, den von ihm vorgeschlagenen Ausschuss nach Kräften zu unterstützen.

§4 Arbeitsergebnisse

- (1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Ausschusses bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.
- (2) Jedem KSJ Diözesanrat muss von jedem Projekt ein kurzer Arbeitsbericht vorgelegt werden.
- (3) Der Diözesankonferenz sind sämtliche Arbeitsergebnisse und ein Erfahrungsbericht (Einschätzung des beabsichtigten und des erzielten Ergebnisses) vorzulegen.
- (4) Projektausschüsse legen dem KSJ Diözesanrat einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

§5 Dauer der Ausschüsse

- (1) Die Dauer eines Projektausschusses beträgt in der Regel ein Jahr und kann von der Diözesankonferenz auf höchstens drei Jahre ausgedehnt werden.
- (2) Die Dauer der festeingerichteten Ausschüsse ist zeitlich nicht begrenzt.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist persönlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Wahl auf der DIKO bzw. Bestätigung der Vorschlagsliste der Diözesanleitung und der Gruppe des Antragsstellers durch den KSJ Diözesanrat.

- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft in einem Projektausschuss ist abhängig von der Laufzeit des Ausschusses.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft in einem festeingerichteten Ausschuss beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung durch die KSJ Diözesanräte und die KSJ Diözesankonferenzen ist ebenfalls möglich.
Die „Delegation zur KSJ Bundeskonferenz“ ist auf ein Jahr begrenzt.
- (5) Jeweils ein Mitglied der Diözesanleitung arbeitet in einem Projektausschuss gleichberechtigt mit.

§7 Ausschussgröße

Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt höchstens 6 und mindestens 3 Personen, ausschließlich dem zugeordneten Leitungsmitglied.

§8 Konstituierung

- (1) Die Diözesanleitung lädt vor der ersten Sitzung des KSJ Diözesanrats zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Jeder Projektausschuss wählt sich einen Sprecher. Er vertritt die Gruppe i.d.R. auf den KSJ Diözesanräten und den KSJ Diözesankonferenzen.

§9 Festeingerichtete Ausschüsse

- (1) Festeingerichtete Ausschüsse sind:
 - der Wahlausschuss
 - der Finanzausschuss
 - die Delegation zur KSJ Bundeskonferenz
- (2) Jeder festeingerichtete Ausschuss hat einen konkreten Handlungsauftrag, der durch diese Ordnung vorgeben ist und durch die KSJ Diözesankonferenz konkretisiert werden kann.

§10 Wahlausschuss

Besondere Aufgabe des Wahlausschusses ist es:

- (1) Die Wahlen der Diözesanleitungen und der Diözesankanzler vorzubereiten.
- (2) Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für alle Wahlämter zu finden und der Diözesankonferenz vorzuschlagen.
- (3) Kandidatinnen und Kandidaten auf die Kandidaturen vorzubereiten und sie ggf. auf geeignete Schulungen zu entsenden.
- (4) Die Wahlen bei den Diözesankonferenzen durchzuführen.

§11 Finanzausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder im Finanzausschuss ist auf sechs begrenzt.
 - a. Geborene Mitglieder im Finanzausschuss sind ein Diözesanleiter und eine Diözesanleiterin.
 - b. Die Diözesankonferenz beruft zwei weitere Frauen und zwei weitere Männer in den Diözesanausschuss, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind.
 - c. Jeder Stadtgruppe wird ein besonderes Vorschlagsrecht eingeräumt. Eine einvernehmliche Berufung der Ausschussmitglieder ist erstrebenswert.

(2) Beratende Mitglieder des Finanzausschusses sind:

- a. Die/der KSJ Diözesankanzler/in
- b. ein entsendetes Mitglied des KSJ Förderverein e.V. Berlin

(3) Aufgaben des Finanzausschusses ist es:

- a. die Finanzmittel und Einrichtungen der KSJ zu verwalten.
- b. einen Haushaltsplan zu erstellen, diesen zu bestellen und gegenüber der Diözesankonferenz zu verantworten.
- c. die Entlastung der Diözesanleitung hinsichtlich aller Finanzangelegenheiten vorzunehmen.
- d. die Kassenführung der/des Diözesankanzlers/in zu prüfen.
- e. die Diözesanleitung in finanziellen Fragen zu beraten.
- f. die Prüfung der Stadtgruppenkassen vorzunehmen oder zu veranlassen.

(4) Einberufung

- a. Der Finanzausschuss wird von der Diözesanleitung einberufen.
- b. Der Finanzausschuss muss mindestens zweimal im Jahr tagen.
- c. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind von der Diözesanleitung 14 Tage zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern des Finanzausschusses bekannt zu geben.

(5) Haushaltsordnung

- a. Die Diözesanleitung und der/die Diözesankanzler/in stellen einen Jahres-Haushaltsplan auf und legt ihn im Herbst des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, dem Finanzausschuss vor. Ein eventuell notwendiger, Nachtragshaushalt wird von der Diözesanleitung bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres aufgestellt und den Mitgliedern zugeleitet.
- b. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres wird den Mitgliedern die Gewinn- und Verlust-Rechnung des Vorjahres zugestellt. Abweichungen einzelner Positionen von über 500,00 EUR gegenüber dem Etatansatz sind besonders zu kennzeichnen.
- c. Durchführung des Jahreshaushaltes
 - i. Die Diözesanleitung und der/die Diözesankanzler/in sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Haushalts verantwortlich.
 - ii. Einnahmen- und Ausgabenverschiebungen zwischen den Haushaltspositionen können die Diözesanleitung und der/die Diözesankanzler/in beschließen, sofern dadurch der Gesamthaushalt nicht verändert wird.
 - iii. Die Diözesanleitung und die Diözesankanzler dürfen neue Positionen in den Haushalt aufnehmen und Überschreitungen einzelner Positionen beschließen. Die Summe der aufgrund dieser Beschlüsse zu leistenden Eigenanteile darf 1.000,00 EUR nicht überschreiten. Andernfalls ist der Finanzausschuss zu befragen.
 - iv. Die Diözesanleitung legt den Mitgliedern eine Zwischenrechnung mit Buchungsdatum vom 31. Oktober vor, die als Grundlage zur Erstellung

des neuen Haushaltsplanes dient.

§12 Delegation zur KSJ Bundeskonferenz

- (1) Die Größe der Delegation zur KSJ Bundeskonferenz wird vom KSJ Bundesrat beschlossen (vgl. Bundesordnung der KSJ).
- (2) Die Mitglieder der KSJ Diözesanleitung sind geborene Mitglieder der Delegation zur KSJ Bundeskonferenz. Die verbleibenden Delegationsplätze werden über das für Ausschüsse übliche Verfahren gewählt. Die Delegation soll sich an der Zusammensetzung die Diözesankonferenz orientieren und die pluralistische Vielfalt der KSJ Diözese Berlin zum Ausdruck bringen. Das bedeutet unter anderem, dass möglichst jede Stadtgruppe in der Delegation repräsentiert ist.
- (3) Zum Sprecher und damit zur Delegationsleitung gewählt werden kann nur ein Mitglied der KSJ Diözesanleitung.
- (4) Die Mitglieder der Delegation zur KSJ Bundeskonferenz verpflichten sich zur aktiven Vorbereitung und zur verantwortungsvollen Teilnahme an der Bundeskonferenz.
- (5) Ein Vorbereitungstreffen, mit der Besprechung der wesentlichen Inhalten und einer Klärung der Position der KSJ Diözese Berlin, ist obligatorisch.

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.11.2012 in Kraft.

DIE WAHLORDNUNG
DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND DIÖZESE BERLIN

§1 Diese Wahlordnung ist ergänzender Bestandteil der Satzung der Katholischen Studierenden Jugend (kurz =KSJ) Berlin. Sie regelt im Einzelnen das Verfahren der Wahlen.

Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern

§2 Die DIKO der KSJ Berlin wählt mit einfacher Mehrheit einen Wahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.

§3 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der KSJ und des Wahlausschusses.

§4 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.

§5 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen.

§6 Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die für den Wahlvorgang verantwortlichen Mitglieder des Wahlausschusses. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Betroffenen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen.

§7 Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

§8 Bei zwei oder mehr Kandidaten/innen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu 5 Wahlgänge möglich.

§9 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum fünften Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.

§10 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt der Konferenz, ob er/sie die Wahl annimmt.

§11 Ist niemand gewählt, kann ab sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

§12 Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt auf ordentlichen Antrag mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen der Mitglieder der Diözesankonferenz.

Sonstige Wahlen/ Wahlen zu den Ausschüssen

- §13** Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- §14 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.
- §15 Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Die Regelungen zur Personaldebatte bei Wahlen von Diözesanleitungsmitgliedern gelten sinngemäß.
- §16 Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- §17 Jede/r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.
- §18 Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt dem jeweiligen Gremium, ob er/sie die Wahl annimmt.
- §19 Ist niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.
- §20 Diese Wahlordnung kann mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden

Diese Wahlordnung tritt am 04.11.2012 in Kraft.

DIE BEITRAGSORDNUNG
DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND DIÖZESE BERLIN

Der Bundesbeitrag beträgt pro Jahr einheitlich 24.00 Euro.

Der Diözesanbeitrag beträgt einheitlich 4.00 Euro.

Der Gruppen- und Stadtgruppenbeitrag wird von den Gruppen bzw. Stadtgruppen individuell festgelegt.

Mitglieder, die keiner Stadtgruppen angehören, zahlen als Einzelmitglieder 34.00 Euro. Der Beitrag ist über die KSJ Diözese an das KSJ-Bundesamt zu zahlen.

Freunde und Freundinnen sowie Förderer und Förderinnen der KSJ erhalten die Publikationen gegen einen „Förderbeitrag“ von mindestens 30.00 Euro pro Jahr.

Mitglieder, die nicht die Einzugsermächtigung nutzen, zahlen einen Mehrbeitrag von einheitlich 4.00 Euro.

Neue Mitglieder zahlen im Beitrittsjahr 5.00 Euro Bundesbeitrag. Der Diözesanbeitrag entfällt. Über die Höhe des Stadtgruppenbeitrags im Beitrittsjahr entscheiden die Stadtgruppen.

Eine Beitragsbefreiung gilt für Geschwister in der KSJ (es zahlt dann in der Regel nur der/die Älteste). Die Beitragsbefreiung ist auch möglich für finanziell schwächer gestellte Mitglieder; sie kann namentlich durch die Gruppenleitung im KSJ Diözesanbüro beantragt werden. Die vom Beitrag befreiten Mitglieder erhalten Mitgliedsausweise/Beitragsmarken und die Publikationen entsprechend ihres Alters und ihrer Funktion.

Mitgliedsmeldung und Beitragszahlung

In die Mitgliederliste müssen alle - auch die beitragsbefreiten - Mitglieder eingetragen werden. Dabei ist notwendig:

- den Namen
- die Adresse
- das Geburtsdatum
- Telefonnummer
- ggf. E-Mail Adresse
- Stadtgruppe
- ggf. das Amt/die Funktion
- ggf. die Beitragsbefreiung und den Grund

anzugeben. Aufgrund dieser Informationen wird der Versand der Publikationen (D!rect, Ausschreibungen, Newsletter, etc.) gesteuert.

Zum 01. Juli des laufenden Jahres müssen alle Mitglieder, die bereits im Vorjahr Mitglied gewesen sind, sowie die im ersten Halbjahr neu geworbenen Mitglieder gemeldet werden, um in die Verteilung der Stimmschlüssel der KSJ einbezogen zu werden.

Bis zum 01. September des laufenden Jahres können die neuen Mitglieder des zweiten Halbjahres gemeldet werden und gemeldete Mitglieder, die keinen Beitrag gezahlt haben, von

der Mitgliedsliste gestrichen werden. Diese Veränderungen werden bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages und der Stimmenschlüssel berücksichtigt.

Zahlungstermin für den Jahresbeitrag ist spätestens der 01. August des laufenden Jahres. Die fristgerechte Mitgliedsmeldung und die fristgerechte Beitragszahlung bilden die Berechnungsgrundlage für die Stimmenschlüssel. Nicht fristgerechte Beitragszahlungen der Stadtgruppen können von der gemeinsamen Diözesanleitung sanktioniert werden.

Diese Ordnung tritt am 04.11.2012 in Kraft.